

12.02.93

VP - In - R

58 Seiten

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Vierzehnte Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Schaffung einer Übergangsregelung im Bereich der Fahrerlaubnisklassen für Krafträder der Klassen 1a und 1 bis zur Umsetzung von EG-Recht im Jahr 1994. Verbesserung der Verkehrssicherheit durch Überprüfung der Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen von Inhabern von Fahrerlaubnissen aus Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, die sich in der Bundesrepublik Deutschland niederlassen. Verringerung des Verwaltungsaufwands bei der Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis an diesen Personenkreis sowie bei der Anerkennung der Betriebe von Augenoptiker als Sehteststellen.

B. Lösung

Wegfall von Ausbildung und Prüfung bei der Erweiterung der Fahrerlaubnis der Klasse 1a auf die Klasse 1, Anpassungen bei der Ausbildung und Prüfung für den Erwerb der Klasse 1a.

Neuregelung der Vorschriften für die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis an Inhaber von Fahrerlaubnissen aus Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften; gesetzliche Anerkennung der Betriebe der Augenoptiker als Sehteststellen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind nicht zu erwarten.

Durch die Erweiterung der Ausbildung und Prüfung für Klasse 1a erhöhen sich die Kosten für den Erwerb einer Fahrerlaubnis dieser Klasse. Dem stehen Einsparungen bei einem möglichen späteren Erwerb der Klasse 1 gegenüber. Die Steigerungsrate bei den Kosten für die Klasse 1a ist gemessen an den allgemeinen Lebenshaltungskosten so gering, daß sich keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben.

12.02.93

VP - In - R

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Vierzehnte Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (323) - 920 01 - Str 179/93

Bonn, den 12. Februar 1993

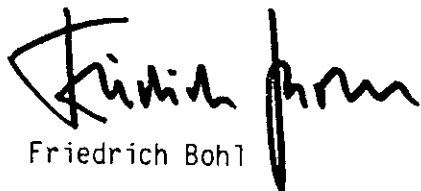
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr zu erlassende

Vierzehnte Verordnung zur Änderung straßenverkehrs-
rechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Vierzehnte Verordnung zur Änderung
straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Vom

1992

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1, 1a Buchstabe c, 2, 3 Buchstabe a und Nr. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert und Nummer 1a eingefügt durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), Nummer 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), Nummer 7 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert durch Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885),
- des § 28 des Straßenverkehrsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) geändert worden ist, und
- des § 6 Abs. 3 und des § 11 Abs. 3 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), § 6 Abs. 3 angefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 1976 (BGBl. I S. 257),

verordnet der Bundesminister für Verkehr:

Artikel 1

Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2397), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Der Hinweis auf § 14 a wird gestrichen.
- b) Der Hinweis auf § 15 1 wird wie folgt gefaßt:
"§ 15 1 Sonderbestimmungen für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftomnibussen".
- c) In dem Hinweis auf Anlage IV werden die Wörter "sowie der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik" gestrichen.
- d) Nach dem Hinweis auf Anlage XXVI wird folgender Hinweis angefügt:
"XXVII Staatenliste zu den Sonderbestimmungen für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis".

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und die Wörter "die Abzeichen sind von der zuständigen örtlichen Behörde oder einer amtlichen Versorgungsstelle abzustempeln" gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
"(3) Blinde Fußgänger können ihre Behinderung durch einen weißen Stock, gelbe Abzeichen nach Absatz 2 oder die Begleitung durch einen Blindenhund im weißen Führgeschirr kenntlich machen. Stock, Abzeichen und Blindenhund im weißen Führgeschirr können gleichzeitig verwendet werden."

3. In § 4 a Abs. 3 Satz 1 zweiter Teilsatz werden die Wörter "§ 1 Abs. 2 Satz 2 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), das zuletzt durch Gesetz vom 31. Juli 1980 (BGBl. I S. 1141) geändert worden ist," durch die Angabe "§ 1 Abs. 2 Satz 1 des Fahrlehrergesetzes" ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 zweiter Teilsatz wird wie folgt gefaßt:

"Klasse 1 a: Krafträder der Klasse 1, jedoch mit einer Nennleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg;".

bb) Dem Satz 3 werden nach dem Wort "hat" die Wörter "und innerhalb dieser Zeit eine ausreichende Fahrpraxis auf Krafträdern dieser Klasse erworben hat" angefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

"6. Fahrerlaubnisse, die vor dem (Einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages) in der Klasse 1 a erteilt worden sind, auch zum Führen von Krafträdern mit einer Nennleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg;".

bb) In Satz 3 wird jeweils die Ziffer "5" durch die Ziffer "6" ersetzt.

5. In § 8 Abs. 2 Nr. 3 a werden nach den Wörtern "ausgefertigt hat" die Wörter "sowie eine Erklärung des Antragstellers darüber, daß er innerhalb der Zeit des Besitzes der Fahrerlaubnis der Klasse 1a ausreichende Fahrpraxis auf Krafträdern dieser Klasse erworben hat" eingefügt.

6. § 9 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Der Sehtest wird von einer amtlich anerkannten Sehteststelle unter Einhaltung der DIN 58 220 Teil 6, Ausgabe März 1988, durchgeführt.".

b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

"DIN-Normen, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Die Sehteststelle hat sich vor der Durchführung des Sehtests von der Identität des Antragstellers durch Einsicht in den Personalausweis oder Reisepaß zu überzeugen.".

7. § 9 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter "die nach Landesrecht bestimmte Behörde" ersetzt durch die Wörter "die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle".

bb) In Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter "dem Stand der Wissenschaft entsprechenden Sehtestgeräte" ersetzt durch die Wörter "der DIN 58 220 Teil 6, Ausgabe März 1988, entsprechenden Sehtestgeräte".

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Wörter "die nach Landesrecht bestimmte Behörde" ersetzt durch die Wörter "die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle".

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 zweiter Teilsatz wird wie folgt gefaßt:

"Klasse 1 a: Krafträder der Klasse 1, jedoch mit einer Nennleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg;".

bb) Dem Satz 3 werden nach dem Wort "hat" die Wörter "und innerhalb dieser Zeit eine ausreichende Fahrpraxis auf Krafträdern dieser Klasse erworben hat" angefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

"6. Fahrerlaubnisse, die vor dem (Einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages) in der Klasse 1 a erteilt worden sind, auch zum Führen von Krafträdern mit einer Nennleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg;".

bb) In Satz 3 wird jeweils die Ziffer "5" durch die Ziffer "6" ersetzt.

5. In § 8 Abs. 2 Nr. 3 a werden nach den Wörtern "ausgefertigt hat" die Wörter "sowie eine Erklärung des Antragstellers darüber, daß er innerhalb der Zeit des Besitzes der Fahrerlaubnis der Klasse 1a ausreichende Fahrpraxis auf Krafträdern dieser Klasse erworben hat" eingefügt.

6. § 9 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Der Sehtest wird von einer amtlich anerkannten Sehteststelle unter Einhaltung der DIN 58 220 Teil 6, Ausgabe März 1988, durchgeführt.".

b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

"DIN-Normen, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Die Sehteststelle hat sich vor der Durchführung des Sehtests von der Identität des Antragstellers durch Einsicht in den Personalausweis oder Reisepaß zu überzeugen.".

7. § 9 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter "die nach Landesrecht bestimmte Behörde" ersetzt durch die Wörter "die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle".

bb) In Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter "dem Stand der Wissenschaft entsprechenden Sehtestgeräte" ersetzt durch die Wörter "der DIN 58 220 Teil 6, Ausgabe März 1988, entsprechenden Sehtestgeräte".

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Wörter "die nach Landesrecht bestimmte Behörde" ersetzt durch die Wörter "die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle".

bb) In Satz 5 werden die Wörter "Die Aufsichtsbehörde" ersetzt durch die Wörter "Die die Aufsicht führende Stelle".

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Betriebe von Augenoptikern gelten als amtlich anerkannt. Die Anerkennung kann durch die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle mit Auflagen verbunden werden um sicherzustellen, daß der Sehtest ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann anstelle der ärztlichen Aufsicht nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 auch die Aufsicht durch andere geeignete Personen oder Stellen zulassen. Die Anerkennung ist im Einzelfall nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 2 zurückzunehmen oder nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 3 zu widerrufen. Für die Aufsicht gilt Absatz 2 Satz 4 und 5 entsprechend. Die oberste Landesbehörde kann die Befugnisse auf die örtlich zuständige Augenoptikerinnung oder deren Landesverbände nach Landesrecht übertragen.".

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort "wenn" folgende Wörter eingefügt:
"die Erweiterung einer Fahrerlaubnis der Klasse 1a auf die Klasse 1 oder wenn".

b) Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 a wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Begleitung durch einen Fahrlehrer ist auch erforderlich, wenn ein Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis die praktische Befähigungsprüfung zum Erwerb der inländischen Fahrerlaubnis in der entsprechenden Klasse ablegt.".

b) In Absatz 4 wird das Wort "Prüfungsfahrt" durch die Wörter "praktischen Prüfung" ersetzt.

10. § 11 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe "§ 11 Abs. 2" durch die Angabe "§ 11 Abs. 5" ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe "§ 11 Abs. 3 und 4" durch die Angabe "§ 11 Abs. 7 und 8" ersetzt.

11. In § 12 e Satz 3 werden nach den Wörtern "eine allgemeine Fahrerlaubnis" die Wörter "der Klassen 1, 1a, 1b, 2 oder 3" eingefügt.

12. § 13 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe c wird die Angabe "§ 4 des Straßenverkehrsgesetzes" durch die Angabe "den §§ 2 a oder 4 des Straßenverkehrsgesetzes" ersetzt.

b) In Buchstabe m werden nach dem Wort "Entziehung" die Wörter "oder nach einem vorangegangenen Verzicht auf die Fahrerlaubnis während eines Entziehungsverfahrens" eingefügt.

13. Nach § 13 b Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Ändert sich der Geburtsname, der Familienname oder der Vorname einer Person auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung, durch eine Entscheidung einer deutschen Verwaltungsbehörde oder durch eine gegenüber der zuständigen Behörde abgegebene Erklärung, so teilt das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die Änderung des Namens dem Kraftfahrt-Bundesamt mit. In der Mitteilung sind die Personendaten der Person, deren Name sich geändert hat, insbesondere der frühere Geburtsname, Familienname und Vorname, Tag und Ort der Geburt und die Anschrift, und der Rechtsgrund für die Namensänderung anzugeben. Enthält das Verkehrszentralregister eine Eintragung über diese Person, so ist der neue Name bei der Eintragung zu vermerken. Eine Mitteilung nach den Sätzen 1 und 2 darf nur für den in Satz 3 genannten Zweck verwendet werden. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist die Mitteilung vom Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu vernichten.".

14. § 14 a wird gestrichen.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das gleiche gilt für Inhaber einer Fahrerlaubnis, die in einem der in Anlage XXVII aufgeführten Staaten erteilt worden ist.".

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Beantragt der Inhaber einer in einem anderen als den in Absatz 1 Satz 1 und Anlage XXVII genannten Staaten erteilten Fahrerlaubnis unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 die Erteilung einer inländischen Fahrerlaubnis für die entsprechende Klasse von Kraftfahrzeugen und sind seit Begründung eines ständigen Aufent-

halts bis zum Tage der Antragstellung nicht mehr als drei Jahre verstrichen, so ist § 11 Abs. 2 Satz 3 bis 6 nicht anzuwenden. Die Vorschrift des § 92 des Bundesvertriebenengesetzes bleibt unberührt."

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter "Ist die ausländische Fahrerlaubnis" durch die Wörter "Ist in den Fällen des Absatzes 1 die ausländische Fahrerlaubnis" ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe "des Absatzes 2" durch die Angabe "des Absatzes 1 Satz 2" ersetzt.

d) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:

"(4) Ein nach den Absätzen 1 und 3 ausgestellter Führerschein ist nur gegen Abgabe des ausländischen Führerscheins auszuhändigen. Die Verwaltungsbehörde sendet ihn an die Stelle zurück, die ihn ausgestellt hat, wenn es sich um einen Führerschein aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder einem Staat handelt, mit dem eine entsprechende Vereinbarung besteht. In den anderen Fällen nimmt sie den Führerschein in Verwahrung. Er darf nur gegen Abgabe des auf seiner Grundlage ausgestellten inländischen Führerscheins wieder ausgehändigt werden. In begründeten Fällen kann die Verwaltungsbehörde davon absehen, den ausländischen Führerschein in Verwahrung zu nehmen und statt dessen die Erteilung der inländischen Fahrerlaubnis darin vermerken. Ein nach den Absätzen 2 und 3 ausgestellter Führerschein ist erst auszuhändigen, wenn in dem ausländischen Führerschein die Erteilung der inländischen Fahrerlaubnis vermerkt worden ist.

(5) Absatz 1 gilt auch für entsandte Mitglieder fremder diplomatischer Missionen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) und entsandte Mitglieder berufskonsularischer Vertretungen im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe g des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585) sowie die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder, sofern Gegenseitigkeit besteht. Der Vermerk nach Absatz 3 Satz 3 ist auch dann einzutragen, wenn der Erteilung der Fahrerlaubnis eine ausländische Fahrerlaubnis zugrunde gelegen hat, die nicht in einem der in Anlage XXVII aufgeführten Staaten erteilt worden ist. Absatz 4 findet auf den in Satz 1 genannten Personenkreis keine Anwendung."

16. Dem § 15 b Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"§ 11 Abs. 2 a Satz 1 findet entsprechende Anwendung."

17. § 15 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Sonderbestimmungen für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftomnibussen".

b) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung "(1)" gestrichen. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das gleiche gilt für Inhaber einer entsprechenden Fahrerlaubnis, die in einem der in Anlage XXVII aufgeführten Staaten erteilt worden ist."

c) Absatz 2 wird gestrichen.

18. § 23 Abs. 2 Satz 7 und 8 wird gestrichen.

19. In § 70 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter "oder von ihnen bestimmte Stellen" ersetzt durch die Wörter "oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen".

20. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Übergangsvorschrift zu § 5 Abs. 1 zu Klasse 1b (Leichtkrafträder) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

"§ 9b Abs. 1 (Sehtestgeräte)

§ 9b Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung der Verordnung vom (Einsetzen: Ausfertigungsdatum dieser Verordnung und Fundstelle) ist hinsichtlich der Sehtestgeräte ab 1. Januar 1996 anzuwenden."

b) Die Übergangsvorschriften zu § 7 Abs. 1 Nr. 2, § 11 Abs. 2 Sätze 3 bis 6, § 11 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4, § 11 Abs. 4 und Anlage XXVI Abschnitt II Nr. 1, § 14 Abs. 3 Satz 2, § 14a und § 15e Abs. 1 letzter Halbsatz werden gestrichen.

c) Die Übergangsvorschrift zu § 11 Abs. 2 und Anlage XXVI Abschnitt I wird wie folgt gefaßt:

"§ 11 Abs. 2 und Anlage XXVI Abschnitt I (Anforderungen an die Prüfungsfahrzeuge)

Als Prüfungsfahrzeuge für die Klasse 1a dürfen bis zum 30. Juni 1996 auch Krafträder verwendet werden, die den Anforderungen der Anlage XXVI Abschnitt I in der vor dem (Einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages) geltenden Fassung entsprechen."

- d) Die Übergangsvorschrift zu § 15 d wird wie folgt gefaßt:

"§ 15 d (Erlaubnispflicht und Ausweispflicht)

Auf Mietwagen beschränkte Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung, die vor dem 20. Juli 1972 erteilt worden sind, berechtigen auch zum Führen von Krankenkraftwagen."

- e) In der Übergangsvorschrift zu Muster 1c wird die Angabe "1. April 1986" durch die Angabe "(Einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages)" ersetzt.

21. Die Anlage IV wird wie aus Anhang 1 dieser Verordnung ersichtlich gefaßt.

22. Anlage XVII wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2.1.3 Fußnote 3 wird das Wort "Kraftdroschen" durch das Wort "Taxen" ersetzt.

- b) Absatz 2.1.4.2 wird wie folgt gefaßt:

"2.1.4.2 Bewerber, die nach § 14 Abs. 3 die Erteilung einer Fahrerlaubnis beantragen oder die innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Stellung des Antrags eine der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Kraftomnibusse entsprechende deutsche Fahrerlaubnis besessen haben,".

23. Anlage XXVI wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

"b) für Klasse 1a

Krafträder mit einer Motorleistung von mindestens 20 kW, aber nicht mehr als 25 kW, einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg, einem Hubraum von mindestens 250 cm³ und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 130 km/h;".

b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Wörter "Bei der Prüfungsfahrt darf die reine Fahrzeit" durch die Wörter "Die Dauer der praktischen Prüfung darf" und die Angabe "45 Minuten" durch die Angabe "60 Minuten" ersetzt.

bbb) In Satz 2 werden die Wörter "reine Fahrzeit der Prüfungsfahrt" durch die Wörter "Dauer der praktischen Prüfung" ersetzt.

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

24. Nach Anlage XXVI wird die aus Anhang 2 dieser Verordnung ersichtliche Anlage XXVII angefügt.

25. In Muster 1c, 1. Seite, werden die Wörter "- oder einen Zug mit Omnibusanhänger*)" gestrichen.

Artikel 2

**Änderung der Verordnung über
internationalen Kraftfahrzeugverkehr**

Die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2199), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Satz 1 gilt nicht für ausländische Zulassungsscheine, die den Bestimmungen des Artikels 35 des Übereinkommens vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809) entsprechen.".

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe "§ 1 Abs. 3" die Angabe "Satz 1" eingefügt.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Einen ständigen Aufenthalt hat eine Person dort, wo sie über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 185 Tagen wohnt.".

3. Das Muster 6a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 der Vorbemerkungen wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Vorder- und Rückseite des ersten Umschlagblattes und die Seiten 1 bis 8 sind nachstehend wiedergegeben.".

- b) Die Abbildung der Rückseite des ersten Umschlagblattes wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Zeichen "7" gestrichen.
 - bb) Die Fußnote wird gestrichen.
- c) Nach der Seite 4 wird die aus Anhang 3 Nummer 1 ersichtliche Seite und nach der Seite 7 die aus Anhang 3 Nummer 2 ersichtliche Seite eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz

Die Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 16. September 1969 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. Juli 1990 (BGBl. I S. 1484) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - bbb) Nummer 2 wird Nummer 1 und wie folgt gefaßt:
 - "1. für Klasse 1 a
Krafträder mit einer Motorleistung von mindestens 20 kW, aber nicht mehr als 25 kW, einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg, einem Hubraum von mindestens 250 cm³ und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 130 km/h;"
 - ccc) Die Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 2 bis 5.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter "der Klasse 1 und" gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angaben "1, 1 a und 1 b" durch die Angaben "1 a, 1 b und 4" ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Als Ausbildungsfahrzeuge für die Klasse 1a dürfen bis zum 30. Juni 1996 auch Krafträder verwendet werden, die den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in der vor dem (Einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages) geltenden Fassung entsprechen."
3. § 13 wird gestrichen; § 14 wird § 13.

Artikel 4

Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung

Die Fahrschüler-Ausbildungsordnung vom 31. Mai 1976 (BGBl. I S. 1366), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. Juli 1990 (BGBl. I S. 1484) , wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird nach dem Wort "Klassen" die Angabe "1," gestrichen.
 - b) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
"Besitzt oder besaß der Fahrschüler bereits eine Fahrerlaubnis der Klassen 1 bis 4, so verringert sich der Umfang des Unterrichts um acht Doppelstunden."
 - c) Satz 5 wird gestrichen.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Gegenstand des praktischen Unterrichts für Fahrschüler der Klassen 1a, 1b, 2 und 3 ist insbesondere:

1. eine Schulung auf Bundes- oder Landstraßen (Überlandfahrt) von nicht weniger als 225 Minuten, bei der Klasse 1a von nicht weniger als 360 Minuten, wobei die in einer Ausbildungsfahrt gefahrene Strecke mindestens 50 km betragen muß;
2. eine Schulung auf Autobahnen oder Kraftfahrtstraßen von nicht weniger als 135 Minuten, bei der Klasse 1a von nicht weniger als 180 Minuten, wobei eine Ausbildungsfahrt jeweils mindestens 45 Minuten dauern muß;
3. eine Schulung von nicht weniger als 90 Minuten bei Dämmerung oder Dunkelheit, bei der Klasse 1a von nicht weniger als 135 Minuten (§ 17 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung), die mindestens zur Hälfte auf Bundes- oder Landstraßen (Überlandfahrt) durchgeführt werden muß."

bb) Satz 4 wird gestrichen.

b) Absatz 8 wird gestrichen.

3. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

"§ 6 a
Ausnahmen

Die §§ 1 bis 6 finden keine Anwendung, wenn die Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung auf Grund von § 15c der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder auf der Grundlage einer ausländischen Fahrerlaubnis nach § 15 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erteilt werden soll oder wenn die Prüfung zum Zwecke der Aufhebung der Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Kraftfahrzeuge mit automatischer Kraftübertragung nach § 11b Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung abgelegt wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn dem früheren Inhaber einer Fahrerlaubnis nach § 14 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung nur deshalb die allgemeine Fahrerlaubnis nicht prüfungsfrei erteilt werden darf, weil die in § 14 Abs. 3 Satz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung festgelegte Frist überschritten ist oder wenn dem Inhaber einer allgemeinen Fahrerlaubnis eine dienstliche Fahrerlaubnis nach § 14 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erteilt werden soll. Der Fahrlehrer darf in den Fällen der Sätze 1 und 2 den Antragsteller nur zur Prüfung begleiten, wenn er sich davon überzeugt hat, daß dieser über die zum Führen eines Kraftfahrzeugs erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt."

4. § 7 Nr. 2 Buchstaben c bis e werden wie folgt gefaßt:

"c) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 keine Schulung auf Bundes- oder Landstraßen (Überlandfahrt) von nicht weniger als 225 Minuten, bei der Klasse 1a von nicht weniger als 360 Minuten, durchführt oder die in einer Ausbildungsfahrt gefahrene Strecke nicht mindestens 50 km beträgt,

- d) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 keine Schulung auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen von nicht weniger als 135 Minuten, bei der Klasse 1 a von nicht weniger als 180 Minuten, durchführt oder eine Ausbildungsfahrt weniger als 45 Minuten dauert,
- e) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 keine Schulung bei Dämmerung oder Dunkelheit von nicht weniger als 90 Minuten, bei der Klasse 1 a von nicht weniger als 135 Minuten, durchführt oder die Schulung nicht mindestens zur Hälfte auf Bundes- oder Landstraßen (Überlandfahrt) durchführt,."

5. § 8 wird gestrichen; § 9 wird § 8.

6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt 6 wird nach dem Wort "Klassen" die Angabe "1," gestrichen.
- b) In Abschnitt 7 werden die Wörter "Klassen 1 und 1 a" durch die Wörter "Klasse 1 a" ersetzt.
- c) In Abschnitt 7.1 werden die Wörter "(Klasse 1)" und "(Klasse 1 a)" gestrichen.

7. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt 18 wird nach dem Wort "Klassen" die Angabe "1," gestrichen.
- b) In Abschnitt 19 werden die Wörter "Klasse 1" durch die Wörter "Klasse 1 a" ersetzt.

Artikel 5

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr in der vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 13 tritt an dem Tag in Kraft, an dem § 20a des Bundeszentralregistergesetzes in Kraft tritt. Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe b) aa) aaa) und Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a) aa), Nr. 6 und Nr. 7 treten am (Einsetzen: Datum desjenigen Tages des ersten auf den Monat des Inkrafttretens folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit dem Tag der Verkündung übereinstimmt oder, wenn es einen solchen Tag nicht gibt, des letzten Tages dieses Kalendermonats) in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

1993

Der Bundesminister für Verkehr

Anhang 1

Anlage IV
(§ 23 Abs. 2)

**I. Unterscheidungszeichen der Fahrzeuge
der Bundes- und Landesorgane,
des Bundesgrenzschutzes, der Deutschen Bundespost,
der Deutschen Bundesbahn, der Bundes-Wasser- und Schifffahrts-
verwaltung, der Bundeswehr, des Diplomatischen Corps
und bevorzogter internationaler Organisationen**

A. Bund

- BD Dienstfahrzeuge des Bundestages, des Bundesrates, des Bundespräsidialamtes, der Bundesregierung und des Bundesverfassungsgerichts
(Auskunft: Zulassungsstelle Bonn, Stadt)
- BG Dienstfahrzeuge des Bundesgrenzschutzes
(Auskunft: Bundesministerium des Innern, Abteilung Bundesgrenzschutz)
- BP Deutsche Bundespost
(Auskunft: Deutsche Bundespost POSTDIENST, Generaldirektion, Fachbereich Fahrzeugtechnik, Bonn; Erkennungsnummern 1 bis 599 999

Deutsche Bundespost TELEKOM, Forschungs- und Technologiezentrum, O-9030 Chemnitz; Erkennungsnummern 600 000 bis 999 999)
- BW Bundes-Wasser- und -Schifffahrtsverwaltung
(Auskunft: Bundesministerium für Verkehr, Abteilung Binnenschifffahrt und Wasserstraßen)
- DB Deutsche Bundesbahn
(Auskunft: Ressort Technik, Zentralstelle - Sachgebiet Kraftfahrzeuge, Flurförderzeuge - Mainz)
- Y Dienstfahrzeuge der Bundeswehr
(Auskunft: Zentrale Militärkraftfahrtstelle - ZMK -, Düsseldorf)

B. Länder

- B Berlin
Senat und Abgeordnetenhaus,
Zulassungsstelle Berlin
- BBL Brandenburg
Landesregierung und Landtag,
Zulassungsstelle Potsdam, Stadt
- BWL Baden-Württemberg
Landesregierung und Landtag,
Zulassungsstelle Stuttgart, Stadt
- BYL Bayern
Landesregierung und Landtag,
Zulassungsstelle München, Stadt
- HB Freie Hansestadt Bremen
Senat und Bürgerschaft,
Zulassungsstelle Bremen, Stadt
- HEL Hessen
Landesregierung und Landtag,
Zulassungsstelle Wiesbaden, Stadt
- HH Freie und Hansestadt Hamburg
Senat und Bürgerschaft,
Zulassungsstelle Hamburg, Stadt
- LSA Sachsen-Anhalt
Landesregierung und Landtag,
Zulassungsstelle Magdeburg, Stadt
- LSN Sachsen
Landesregierung und Landtag,
Zulassungsstelle Dresden, Stadt
- MVL Mecklenburg-Vorpommern
Landesregierung und Landtag,
Zulassungsstelle Schwerin, Stadt
- NL Niedersachsen
Landesregierung und Landtag,
Zulassungsstelle Hannover, Stadt
- NRW Nordrhein-Westfalen
Landesregierung und Landtag,
Zulassungsstelle Düsseldorf, Stadt

- RPL Rheinland-Pfalz
Landesregierung und Landtag,
Zulassungsstelle Mainz, Stadt
- SAL Saarland
Landesregierung und Landtag,
Zulassungsstelle Saarbrücken, Stadt und Stadtverband
- SH Schleswig-Holstein
Landesregierung und Landtag,
Zulassungsstelle Kiel, Stadt
- THL Thüringen
Landesregierung und Landtag,
Zulassungsstelle Erfurt, Stadt

C. Diplomatische Corps und bevorrechtigte internationale Organisationen

- O Fahrzeuge des diplomatischen Corps und bevorrechtigter internationaler Organisationen
(Auskunft: Zulassungsstelle Bonn, Stadt)

II. Sonderkennzeichen

Auf Antrag ist als amtliches Kennzeichen zuzuteilen

- 1-1 für einen Dienstkraftwagen des Präsidenten des Deutschen Bundestages, Zulassungsstelle Bonn, Stadt

Anhang 2

Anlage XXVII

(§§ 15 Abs. 1 und 2, 15 1)

Andorra

Finnland

Island

Liechtenstein

Malta

Monaco

Norwegen

Österreich

San Marino

Schweden

Schweiz

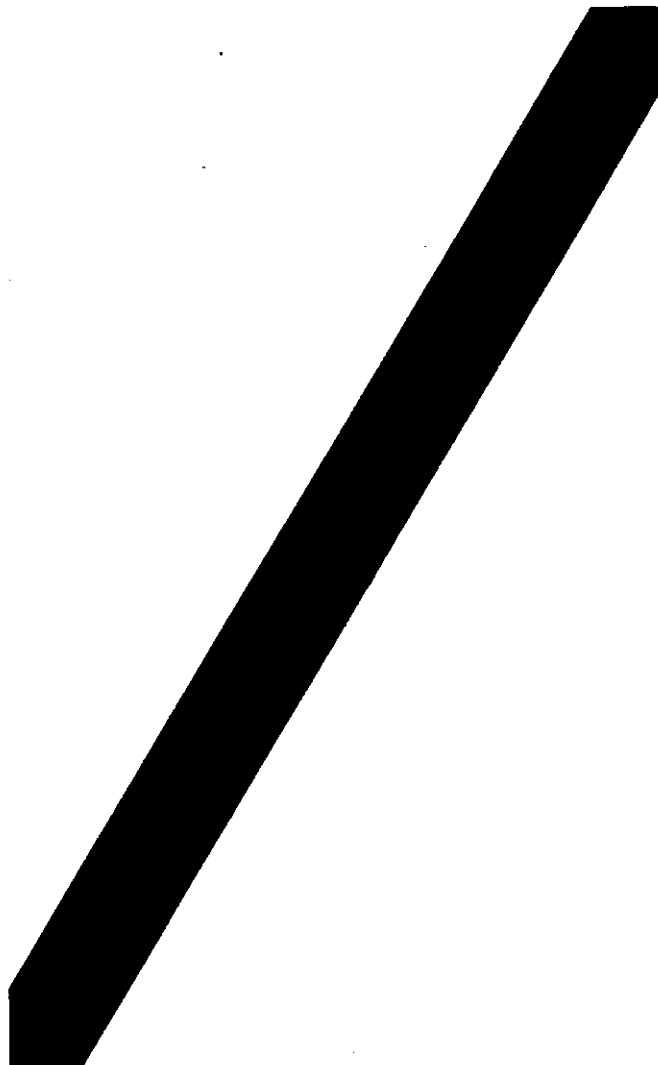
Ungarn

Anhang 3

Nummer 1:

Hinweis: Balkenverlauf von unten links
nach oben rechts.

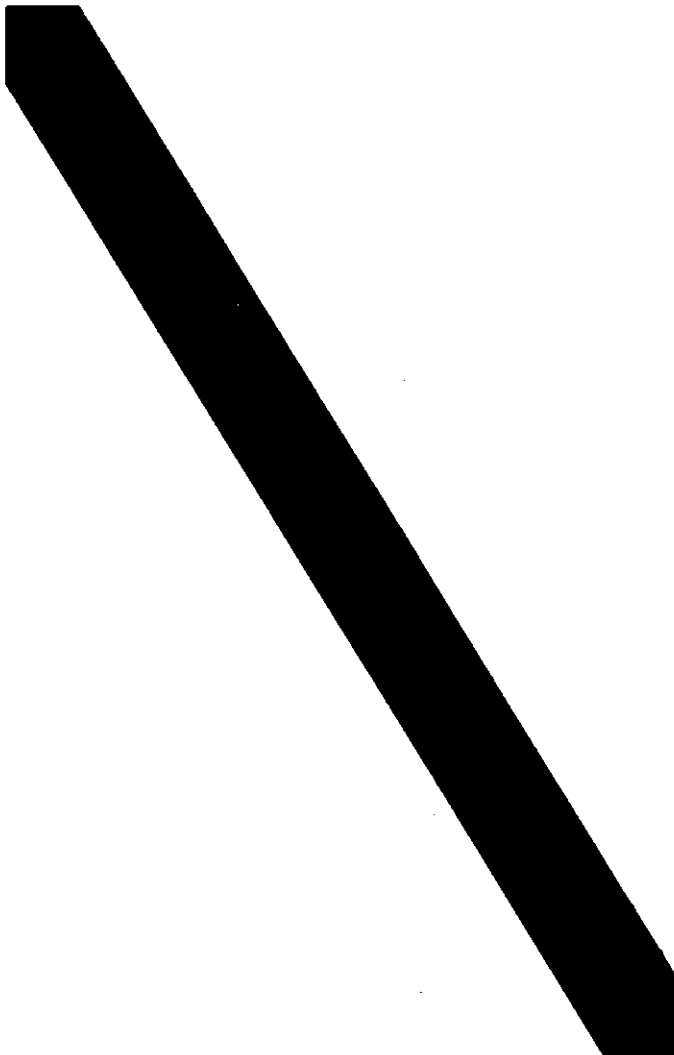
54er Raster
60% Flächendeckung



Nummer 2:

Hinweis: Balkenverlauf von unten rechts
nach oben links.

54er Raster
60% Flächendeckung



Begründung

I. Allgemeines:

1. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Die Verordnung ändert die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr, die Durchführungsverordnung zum Fahrerlertgesetz (DV-FahrIG) und die Fahrschüler-Ausbildungsordnung (FahrschAusbO).

Die Verordnung enthält einmal Änderungen im Bereich der Fahrerlaubnis für Krafträder der Klasse 1a und 1, insbesondere den Wegfall von Ausbildung und Prüfung bei der Erweiterung einer Fahrerlaubnis der Klasse 1a auf die Klasse 1, sowie Anpassungen bei der Ausbildung und Prüfung für den Erwerb der Klasse 1a.

Weiterer Schwerpunkt ist die Neuregelung der Vorschriften für die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis an Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaften in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

Hervorzuheben ist weiter die gesetzliche Anerkennung der Betriebe der Augenoptiker als Sehteststellen.

In die Regelungen der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr für die Anerkennung ausländischer Führerscheine wird zur Sicherstellung einer einheitlichen Verwaltungspraxis eine Definition des dort verwendeten Begriffs "ständiger Aufenthalt" aufgenommen. Außerdem werden einige Einzelheiten des Musters 6a (Internationaler Führerschein nach dem Übereinkommen über den Straßenverkehr vom 8. November 1968) geändert.

In die Fahrschüler-Ausbildungsordnung (§ 6a) wird eine Bestimmung über Ausnahmen von den Ausbildungsvorschriften aufgenommen.

Darüber hinaus werden mehrere Einzelvorschriften geändert sowie einige Bestimmungen aufgehoben, die auf Grund des Einigungsvertrages bereits nicht mehr angewendet werden oder die durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind.

2. Änderungen im Bereich der Fahrerlaubnis für Krafträder der Klasse 1a und 1

Die Bundesregierung hatte die Fahrerlaubnisklassen für Krafträder und die Zugangsvoraussetzungen zu den einzelnen Klassen durch die Fünfte Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 13. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2276) neu geregelt. Um die hohen Unfallzahlen, insbesondere der Motorradanfänger, zu senken, wurde damals der sogenannte "Stufenführerschein" für Motorräder eingeführt. Die Regelung sieht im wesentlichen vor, daß ab 18 Jahre lediglich die Fahrerlaubnisklasse 1a erworben werden darf; sie gilt nur für leistungsbeschränkte Motorräder bis 20 kW und mit einem leistungsbezogenen Leergewicht von nicht weniger als 7 kg/kW. Ab 20 Jahre kann die Fahrerlaubnisklasse 1 (unbeschränkt) erteilt werden, wenn der Erwerber mindestens zwei Jahre im Besitz der Fahrerlaubnis Klasse 1a war. Für den Aufstieg von der Klasse 1a in die unbeschränkte Klasse 1 waren bislang eine zweite, besondere Ausbildung mit einer entsprechenden Prüfung vorgesehen.

Zur Überprüfung der Wirksamkeit des Stufenführerscheins hat die Bundesanstalt für Straßenwesen in einer Vergleichsstudie die Verkehrsbewährung von Motorradfahrern mit und ohne Stufenführerschein untersucht. Nach dem Ergebnis dieser Studie hat der Stufenführerschein das Anfängerrisiko auf leistungsstarken Maschinen erheblich reduziert. Die Stufenregelung hat sich damit bewährt.

Auch die EG hat in der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (ABl. EG Nr. L 237, S. 1) den Stufenführerschein übernommen, jedoch mit einigen Unterschieden in der Ausgestaltung:

- Die Klasse A für Krafträder kann ab Vollendung des 18. Lebensjahres nach einer entsprechenden theoretischen und praktischen Prüfung erworben werden. Bevor der Fahrerlaubnisinhaber in der Leistung unbeschränkte Krafträder führen darf, muß er mindestens zwei Jahre Fahrpraxis auf Krafträdern mit einer Leistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Leistung/Gewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg (dies entspricht mindestens 6,25 kg/kW) sammeln.
- Eine zweite Prüfung beim Übergang zu leistungsunbeschränkten Krafträdern ist nicht vorgesehen.

Die Richtlinie wird erst am 1. Juli 1996 EG-weit wirksam werden; die Umsetzung in nationales Recht muß bis zum 1. Juli 1994 erfolgt sein. Es erscheint aber angebracht, für den Übergangszeitraum bis zur Umsetzung der Richtlinie die Aufstiegsprüfung - da sie ohnehin in Zukunft nicht mehr zulässig sein wird - bereits aufzuheben. Die Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen hat ergeben, daß die Reduzierung des Anfängerrisikos auf schwereren Maschinen im wesentlichen auf die zweijährige Vorerfahrung auf Maschinen der Klasse 1a zurückzuführen ist. Dieses wesentliche Element bleibt erhalten. Der besondere Nutzen der übrigen einzelnen Elemente, wie der zweiten Ausbildung und Prüfung, kann nach der Studie nicht im einzelnen quantifiziert werden. Vielmehr erweist sich die Vorerfahrung als ein wesentlicher Wirkfaktor. Aus diesem Grunde ist es vertretbar, schon jetzt auf die Aufstiegsausbildung und -prüfung zu verzichten.

Wegen des Wegfalls der zweiten Stufe werden Ausbildung und Prüfung für die Klasse 1a umfangreicher.

Darüber hinaus wird der Geltungsbereich der Klasse 1a in Anlehnung an die Richtlinie auf Krafträder mit einer Leistung bis 25 kW und mit einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht bis 0,16 kW/kg ausgedehnt. Außerdem genügt nicht mehr der bloße Vorbesitz der Klasse 1a für den Erwerb der Klasse 1. Der Antragsteller muß vielmehr über eine ausreichende Fahrpraxis auf Krafträdern dieser Klasse verfügen. Die Möglichkeit der Verwaltungsbehörde nach § 12 StVZO zu verfahren und ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr und ggf. auch eine Ausbildung zu fordern, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür vorliegen (z. B. aufgrund entsprechender Eintragungen im Verkehrszentralregister), daß der Antragsteller nicht über die notwendige Befähigung zum Führen von Krafträdern der Klasse 1 verfügt, bleibt von der Neuregelung unberührt.

Außerdem wird für die Klasse 1a zu dem bisherigen Ausbildungs- und Prüfungsfahrzeug alternativ ein Fahrzeug zugelassen, das den Kriterien der EG-Richtlinie entspricht (Änderung der Anlage XXVI zur StVZO).

3. Neuregelung der Vorschriften für die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis an Inhaber von Führerscheinen aus Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften

Nach § 4 VOInt berechtigen ausländische Führerscheine die Inhaber zum Führen von Kraftfahrzeugen in der Bundesrepublik Deutschland, wenn sie hier keinen ständigen Aufenthalt haben oder wenn seit der Begründung eines ständigen Aufenthalts nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist.

Nach Ablauf dieser Frist ist für die weitere Teilnahme am Straßenverkehr im Inland eine deutsche Fahrerlaubnis erforderlich. Inhaber von Fahrerlaubnissen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften erhalten die deutsche Fahrerlaubnis auf Grund der Ersten Richtlinie 80/1263/EWG des Rates vom 4. Dezember 1980 zur Einführung eines EG-Führerscheins (ABl. Nr. L 375 vom 31. Dezember 1980, S. 1) nach § 15 Abs. 1 StVZO ohne Prüfung und ohne die Einhaltung einer Antragsfrist. Inhaber von Führerscheinen aus Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften mußten nach dem bisherigen § 15 Abs. 2 StVZO ein halbes Jahr Fahrpraxis im Inland auf Fahrzeugen der entsprechenden Klasse nachweisen oder die theoretische Fahrerlaubnisprüfung ablegen. Außerdem durften seit der Begründung des ständigen Aufenthalts im Inland bis zum Tag der Beantragung der deutschen Fahrerlaubnis nicht mehr als drei Jahre verstrichen sein.

Diese Bestimmungen haben, soweit es um die "Umschreibung" von Fahrerlaubnissen aus Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften geht, in den letzten Jahren zunehmend zu Schwierigkeiten geführt.

Die Zahl der Anträge ist auf Grund des Zustroms von Ausländern stark angewachsen. Ein großes Problem stellt dabei bereits die Feststellung dar, ob der Antragsteller im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist. Es hat sich gezeigt, daß in beträchtlichem Umfang gefälschte Führerscheine vorgelegt werden. Die Fälschungen sind für die Führerscheinstellen nur schwer zu erkennen, da in vielen Fällen kein geeignetes Vergleichsmaterial zur Verfügung steht, bei zahlreichen Staaten mehrere Führerscheinmuster im Umlauf sind, die Muster unterschiedlich ausgefüllt werden oder leicht zu fälschen oder verfälschen sind, da sie kaum Sicherheitsmerkmale aufweisen. Anlaß zu Zweifeln am Bestehen und am Umfang der Berechtigung

der Antragsteller ergeben sich auch immer wieder daraus, daß sich die Einteilung der Fahrerlaubnisklassen bei manchen Staaten häufig ändert und der Klasseninhalt zum Teil aus dem Führerschein nicht hervorgeht oder die Angaben in den Führerscheinen mit den gesetzlichen Vorschriften nicht übereinstimmen. Die Führerscheinstellen können daher in vielen Fällen nicht anhand des vorgelegten Dokuments entscheiden, sondern müssen zunächst dessen Echtheit überprüfen oder entsprechende Informationen über das Fahrerlaubnisrecht der betreffenden Länder einholen. Diese häufig sehr zeit- und arbeitsaufwendigen Verfahren haben zu einer erheblichen Mehrbelastung der Führerscheinstellen, der Polizeien und der deutschen Auslandsvertretungen geführt. Nicht selten verlaufen die Anfragen ergebnislos, da die Behörden des Herkunftslandes keine Auskünfte erteilen oder verlässliche Informationen auf Grund der politischen Verhältnisse nicht zu erhalten sind.

Außerdem hat sich herausgestellt, daß vielfach die Voraussetzungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis, insbesondere bei Ausbildung und Prüfung, in keiner Weise dem deutschen Niveau entsprechen, bis hin zur Erteilung der Fahrerlaubnis ohne jede Prüfung.

Erhebliche Unterschiede bestehen im Verhältnis zu zahlreichen Ländern auch in Bezug auf die Verkehrsverhältnisse, sowohl was das Straßennetz und die Verkehrsdichte, als auch die Art der Motorisierung und die Fahrzeugtechnik angeht.

Die Schere hat sich insoweit in den letzten Jahren weiter geöffnet, als die Bedingungen an die Erteilung der Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland im Zuge der Umsetzung des Verkehrssicherheitsprogramms der Bundesregierung aus dem Jahre 1984 verschärft worden sind, der Straßenverkehr komplexer und

schwieriger geworden ist und die Anforderungen an den Kraftfahrer erheblich gestiegen sind. Dies wird bestätigt durch stichprobenartige Erhebungen, z. B. in Nordrhein-Westfalen zum Ausbildungsstand von Inhabern ausländischer Fahrerlaubnisse, insbesondere aus einigen osteuropäischen Ländern, im Zusammenhang mit Fahrproben, die dort im Einzelfall angeordnet wurden. Dabei zeigten sich in einer sehr hohen Zahl von Fällen deutliche Mängel bei der Kenntnis der Verkehrsregeln und Defizite bei situationsgerechtem, der Verkehrsdichte und dem Verkehrsfluß angepaßtem Verhalten.

Der nach dem bisherigen § 15 Abs. 2 StVZO zu führende Nachweis einer halbjährigen Fahrpraxis als Voraussetzung für die prüfungsfreie Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis hat sich ebenfalls als problematisch erwiesen, da vielfach "Gefälligkeitsbescheinigungen" ausgestellt werden, deren Überprüfung kaum möglich ist.

Die Beibehaltung der jetzigen Bestimmungen ist daher sowohl aus Gründen der Verkehrssicherheit als auch aus Gründen der Praktikabilität nicht länger vertretbar.

Die Neuregelung geht von folgenden Grundsätzen aus:

Befreit von der Prüfung sind nach wie vor Inhaber von Führerscheinen aus den anderen EG-Mitgliedstaaten auf Grund der Ersten EG-Führerscheinrichtlinie, die im übrigen EG-einheitliche Mindeststandards für die Prüfung sicherstellt.

Auf Grund von Fahrerlaubnissen aus Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften wird künftig die deutsche Fahrerlaubnis nur noch dann ohne Prüfung

Die betreffenden ausländischen Fahrerlaubnisse müssen deutschen Fahrerlaubnissen gleichwertig sein, so daß davon ausgegangen werden kann, daß sich die Inhaber auch unter den in der Bundesrepublik Deutschland herrschenden Bedingungen sicher im Verkehr bewegen können. Maßstab hierfür sind das Niveau von Ausbildung und Prüfung sowie das Fehlen deutlicher Unterschiede in den Verkehrsverhältnissen.

Darüber hinaus müssen die Dokumente zuverlässig sein und es muß die Möglichkeit bestehen, gesicherte Informationen zur Klärung von Zweifelsfällen zu erhalten.

Berücksichtigt wird auch - als völkerrechtlich anerkannter Grundsatz - die Gegenseitigkeit, d. h. ob die betreffenden Staaten ihrerseits deutsche Fahrerlaubnisse ohne Prüfung umschreiben.

Angesichts der Vielfalt der rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten in den verschiedenen Ländern kann es nicht darauf ankommen, ob jedes Kriterium in jedem Fall erfüllt ist, entscheidend ist vielmehr das Gesamtbild.

Fahrerlaubnisse der Staaten, die die Voraussetzungen erfüllen, werden Fahrerlaubnissen aus EG-Mitgliedstaaten gleichgestellt, Fahrpraxis oder theoretische Prüfung sind also dann für die "Umschreibung" nicht mehr erforderlich.

Die betreffenden Staaten werden in der neuen Anlage XXVII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung aufgeführt. Die Entscheidung über die Aufnahme ist anhand der aus dem Kreis der in Frage kommenden Staaten eingeholten Informationen getroffen worden.

Die Liste der Staaten in der Anlage XXVII StVZO basiert auf dem gegenwärtigen Erkenntnisstand. Sie kann jederzeit ergänzt werden, wenn ein Staat die nötigen Nachweise für seine Aufnahme erbringt.

In allen anderen Fällen wird die deutsche Fahrerlaubnis nur auf Grund einer vollen theoretischen und praktischen Prüfung erteilt. Auf die bei der Erteilung der Fahrerlaubnis vorgeschriebene Fahrschul- ausbildung nach der Fahrschüler-Ausbildungsordnung wird dagegen verzichtet. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die betreffenden Personen - abgesehen von den Fällen der Führerscheinfälschung - bereits eine ausländische Fahrerlaubnis mitbringen und nach § 4 IntVO berechtigt sind, im Rahmen des vorübergehenden internationalen Verkehrs in der Bundesrepublik Deutschland Kraftfahrzeuge zu führen.

An dieser Berechtigung soll nichts geändert werden, da die Bundesrepublik Deutschland auf Grund der internationalen Abkommen über den Straßenverkehr verpflichtet ist, ausländische Führerscheine der Vertragsstaaten anzuerkennen, deren Inhaber sich vorübergehend im Inland aufhalten, und sich als vorübergehend weitgehend ein Zeitraum von einem Jahr eingebürgert hat.

Für die Fahrerlaubnisse von Spätaussiedlern gelten die Sonderbestimmungen des § 92 Bundesvertriebenengesetz. Danach sind Prüfungen und Befähigungsnachweise anzuerkennen, die Spätaussiedler in den Aussiedlungsgebieten abgelegt oder erworben haben, wenn sie entsprechenden Prüfungen und Befähigungsnachweisen im Geltungsbereich des genannten Gesetzes gleichwertig sind. Dies ist für Fahrerlaubnisse bisher bejaht worden.

Die Neuregelung läßt § 92 Bundesvertriebenengesetz unberührt. Insbesondere hat die Frage der Echtheit der Dokumente sowie die Möglichkeit, Zweifelsfragen zu klären (s. o.), im Rahmen des § 92 Bundesvertriebenengesetz nur für die Einzelfallentscheidung Bedeutung, nicht aber für die Zuordnung eines Landes zu einer bestimmten Kategorie. Auch die Gegenseitigkeit spielt im Rahmen des § 92 keine Rolle. Dort, wo die Nichtaufnahme eines Staates in Anlage XXVII in erster Linie auf mangelnder Gleichwertigkeit der Fahrerlaubnisse beruht, können jedoch auch Schlüsse für die Beurteilung der Fahrerlaubnisse im Rahmen von § 92 Bundesvertriebenengesetz gezogen werden.

4. Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind nicht zu erwarten.

Durch die Erweiterung der Ausbildung und Prüfung für Klasse 1a erhöhen sich die Kosten für den Erwerb einer Fahrerlaubnis dieser Klasse. Dem stehen Einsparungen bei einem möglichen späteren Erwerb der Klasse 1 gegenüber. Die Steigerungsrate bei den Kosten für die Klasse 1a ist gemessen an den allgemeinen Lebenshaltungskosten so gering, daß sich keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau ergeben.

II. Zu den Einzelbestimmungen

1. Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die Änderungen angepaßt.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Nach dem bisherigen Absatz 2 Satz 2 mußten Abzeichen, mit denen körperlich Behinderte ihr Leiden kenntlich machen, von der zuständigen örtlichen Behörde oder einer amtlichen Versorgungsstelle abgestempelt werden. Dies wird nicht mehr für notwendig gehalten und teilweise bereits nicht mehr praktiziert. Die Bestimmung wird daher aufgehoben.

Durch die Änderung von Absatz 3 wird das weiße Führungsgeschirr von Blindenhunden als Verkehrsschutzzeichen neben dem weißen Stock und der Armbinde anerkannt.

Zu Nummer 3 (§ 4a)

Redaktionelle Berichtigung und Ersetzung der starren Verweisung auf das Fahrlehrergesetz durch eine gleitende Verweisung.

Zu Nummer 4 (§ 5)

In Buchstabe a) aa) wird die Klasse 1a, die bisher Krafträder mit einer Leistung von nicht mehr als 20 kW und einem leistungsbezogenen Leergewicht von nicht weniger als 7 kg/kW umfaßte, entsprechend der späteren Regelung nach der Richtlinie 91/439/EWG auf Krafträder mit einer Leistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg (dies entspricht mindestens 6,25 kg/kW) erweitert.

Eine Anpassung der Klassenbeschreibung im Muster 1 der StVZO für den Führerschein erfolgt nicht. Änderungen des Musters bedürfen wegen der Umstellung der Produktion bei der Bundesdruckerei und des Abbaus der dort und bei den örtlichen Führerscheinstellen vor-

stets einer mehrmonatigen Vorlaufzeit. Das Muster muß aber mit Wirkung vom 1. Juli 1996 im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG und der damit verbundenen neuen Einteilung der Fahrerlaubnisklassen in die Klassen A bis E ohnehin geändert werden. Für den Übergangszeitraum können die Führerscheinstellen die Führerscheine mit einem entsprechenden Stempelaufdruck versehen.

Nach der bisherigen Regelung in § 5 Abs. 1 Satz 3 reichte der mindestens zweijährige Besitz der Klasse 1a für den Erwerb der Klasse 1 aus. Dabei ging der Gesetzgeber davon aus, daß die Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse 1a tatsächlich Fahrerfahrung auf Krafträdern dieser Klassen sammelten. Künftig wird ausdrücklich eine ausreichende Fahrpraxis verlangt (Buchstabe a) bb). Was als "ausreichende" Fahrpraxis anzusehen ist, bleibt, um eine dem Einzelfall nicht immer gerecht werdende Festlegung zu vermeiden, der Auslegung der Vorschrift überlassen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Motorräder im Winterhalbjahr zumeist abgemeldet werden, dürfte im allgemeinen eine Fahrpraxis von mindestens 2 000 Kilometern zu fordern sein.

In Buchstabe b) aa) wird aus Gründen der Rechtseinheitlichung die Berechtigung von Inhabern einer Fahrerlaubnis der Klasse 1a, die diese Klasse nach altem Recht erworben haben, kraft Gesetzes auf den neuen Klassenumfang erweitert.

Dies gilt auch für Inhaber entsprechender, nach den Rechtsvorschriften der DDR erteilter Fahrerlaubnisse (Buchstabe b) bb). Es handelt sich dabei um Personen, die vor dem 3. Oktober 1990 mit 16 oder 17 Jahren die Klasse A - beschränkt auf Krafträder bis 150 cm³ Hubraum - erworben haben und nach dem Einigungsvertrag (Kapitel XI, Sachgebiet B, Abschnitt III

Nr. 2 (10)) in der Zeit von der Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres nur Krafträder der Klasse 1a führen dürfen.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Da künftig nicht mehr nur der bloße Vorbesitz der Klasse 1a für den Erwerb der Klasse 1 ausreicht, sondern Fahrpraxis erforderlich ist, muß der Antragsteller eine entsprechende Erklärung abgeben.

Zu Nummer 6 (§ 9 a)

Die Sehteststellen werden zur Sicherung eines einheitlichen Standards verpflichtet, beim Sehtest die DIN 58 220 Teil 6 einzuhalten (Buchstabe a).

Außerdem müssen sie die Identität des Antragstellers anhand des Personalausweises oder des Reisepasses überprüfen, um Mißbräuche zu verhindern (Buchstabe b).

Zu Nummer 7 (§ 9 b)

Die Änderungen unter Buchstabe a) aa) und Buchstabe b) aa) soll es den Bundesländern ermöglichen, Zuständigkeiten auch im Wege von Rechtsverordnungen auf untere Behörden und Stellen zu übertragen. Buchstabe b) bb) enthält eine aus dieser Änderung folgende redaktionelle Anpassung.

Die Anforderungen an die beim Sehtest zu verwendenden Geräte werden durch den Verweis auf die DIN 58 220 Teil 6 präzisiert (Buchstabe a) bb)).

Der für den Erwerb der Fahrerlaubnis vorgeschriebene Sehtest wird von Sehteststellen durchgeführt, die der

oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde bedürfen. In der Vergangenheit haben die Landesbehörden zunehmend auch die Betriebe von Augenoptikern als Sehteststellen anerkannt. Diese Betriebe erscheinen allgemein als geeignet, die Aufgaben einer Sehteststelle wahrzunehmen. Um die Einzelanerkennungen entbehrlich zu machen, werden sie deshalb durch die Regelung in Buchstabe c kraft Gesetzes anerkannt. Die Landesbehörden können - wie bei Einzelanerkennungen - zusätzliche Auflagen erlassen um sicherzustellen, daß die Sehtests ordnungsgemäß durchgeführt werden, sowie im Einzelfall die Anerkennung zurücknehmen bzw. widerrufen. Die den Landesbehörden obliegende Aufsicht über die Sehteststellen (§ 9 b Abs. 2 Satz 4) kann für die Augenoptikerbetriebe auf die örtlich zuständigen Augenoptikerinnungen übertragen werden. Auch die ärztliche Aufsicht nach § 9 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 kann auf andere Personen oder Stellen übertragen werden.

Zu Nummer 8 (§ 10)

Beim stufenweisen Erwerb der Klasse 1 ist künftig keine Fahrerlaubnisprüfung mehr erforderlich. Die Verwaltungsbehörde kann deshalb, wenn ihre Eignungsprüfung abgeschlossen ist, den Führerschein ausfertigen und aushändigen (Buchstabe a).

Buchstabe b enthält den Wegfall der praktischen Prüfung, die bisher bei einer Erweiterung der Fahrerlaubnis der Klasse 1a auf die Klasse 1 erforderlich war.

Zu Nummer 9 (§ 11)

Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem der in der neuen Anlage XXVII ge-

nannten Staaten erteilt worden ist, müssen künftig für den Erwerb der deutschen Fahrerlaubnis die auch für einen Erstbewerber vorgesehene theoretische und praktische Befähigungsprüfung ablegen (§ 15 Abs. 2). Wenn sie dies im ersten Jahr nach der Begründung ihres ständigen Aufenthalts in der Bundesrepublik tun, berechtigt sie ihre ausländische Fahrerlaubnis noch zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland. Auch in diesem Fall ist es jedoch zweckmäßig, die Begleitung durch einen Fahrlehrer vorzuschreiben, damit sich die Sachverständigen oder Prüfer voll auf den Prüfling konzentrieren können und nicht zur eigenen Sicherheit den Verkehr beobachten müssen (Buchstabe a).

Die Ersetzung des Begriffs "Prüfungsfahrt" durch "praktische Prüfung" (Buchstabe b) stellt klar, daß die in Anlage XXVI genannten Zeiten die gesamte Dauer der praktischen Prüfung angeben, einschließlich der Vorbereitung der eigentlichen Prüfungsfahrt, wie z. B. die Angabe des Fahrtziels, oder auch die Bekanntgabe und Besprechung des Prüfungsergebnisses nach der Prüfungsfahrt.

Zu Nummer 10 (§ 11 a)

Redaktionelle Berichtigungen.

Zu Nummer 11 (§ 12 e)

Die Änderung soll klarstellen, daß bei einem Zusammentreffen von allgemeiner Fahrerlaubnis und Dienstfahrerlaubnis, die allgemeinen Verwaltungsbehörden nur dann für die Anordnung von Maßnahmen nach § 2 a StVG zuständig sind, wenn es sich um eine allgemeine Fahrerlaubnis der Klassen 1, 1 a, 1 b, 2 oder 3 handelt. Besitzt der Betreffende dagegen neben der Dienstfahrerlaubnis nur eine allgemeine Fahrerlaubnis

stellen der Sonderverwaltung gegeben, da diese Klassen in die Fahrerlaubnis auf Probe nicht einbezogen sind.

Zu Nummer 12 (§ 13)

In das Verkehrszentralregister muß auch die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 2 a StVG im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe eingetragen werden (Buchstabe a).

Der Verzicht auf die Fahrerlaubnis während eines Entziehungsverfahrens wird im Verkehrszentralregister registriert und auch in ZEVIS einbezogen, nicht jedoch eine nachfolgende Erteilung der Fahrerlaubnis. Damit sind das Register und der ZEVIS-Datensatz im Fall der Erteilung der Fahrerlaubnis unrichtig. Deshalb soll künftig auch diese Entscheidung registriert werden, wie bereits die Erteilung einer Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung oder Versagung. Im Verkehrszentralregister sind dann sowohl der Verzicht als auch die Erteilung gespeichert, im Rahmen von ZEVIS wird der Verzicht gelöscht (Buchstabe b).

Zu Nummer 13 (§ 13 b)

Die im Verkehrszentralregister über eine bestimmte Person enthaltenen Eintragungen können nur aufgefunden werden, wenn die bei der Suche verwendeten Merkmale Familienname, Vorname und Geburtsname mit den im Register eingetragenen Merkmalen übereinstimmen. Ändert sich der Name, so kann eine Suche mit dem neuen Namen nur dann dazu führen, daß über diese Person im Register enthaltene Eintragungen aufgefunden werden, wenn der neue Name bereits im Register vermerkt ist. Um die Erteilung zutreffender Auskünfte aus dem Register zu gewährleisten, ist deshalb die Unterrichtung des Kraftfahrt-Bundesamtes von einer Namensänderung

auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung oder der Entscheidung einer deutschen Verwaltungsbehörde vorgesehen. Die Mitteilungen können nicht auf die Personen beschränkt werden, über die das Register eine Eintragung enthält, da dies den entscheidenden Behörden in der Regel nicht bekannt ist. Das Kraftfahrt-Bundesamt darf die Mitteilungen nur zur Aktualisierung der Personendaten von im Verkehrszentralregister eingetragenen Personen verwenden. Mitteilungen über nicht eingetragene Personen hat das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu vernichten.

Zu Nummer 14 (§ 14a)

Streichung infolge der Regelungen des Einigungsvertrages.

Zu Nummer 15 (§ 15)

In Buchstabe a (Absatz 1) werden Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, die deutschen Fahrerlaubnissen gleichwertig sind, Fahrerlaubnissen aus EG-Mitgliedstaaten gleichgestellt. Auf ihrer Grundlage erfolgt künftig die Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis ohne Fahrpraxisnachweis, Prüfung und Gesundheitsuntersuchung. Die fraglichen Staaten sind in der Anlage XXVII aufgeführt.

Die gesetzliche Definition des Begriffs "ständiger Aufenthalt", die durch Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b) dieser Verordnung in § 4 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr eingefügt wird, gilt auch für § 15.

Buchstabe b (Absatz 2) bestimmt, daß auf der Grundlage von Fahrerlaubnissen, die nicht in einem Mit-

in einem in Anlage XXVII genannten Staat erteilt worden sind, die deutsche Fahrerlaubnis nur noch unter den für den Ersterwerb einer Fahrerlaubnis geltenden Bestimmungen erteilt wird. Die Bewerber müssen jedoch keine Ausbildung nach der Fahrschüler-Ausbildungsordnung absolvieren. Sie sind deshalb auch von der Vorlage entsprechender Ausbildungsbescheinigungen befreit.

Buchstabe c (Absatz 3) enthält Folgeänderungen zu den Buchstaben a und b. Da in den Fällen des Absatzes 2 die deutsche Fahrerlaubnis nur auf Grund einer vollen theoretischen und praktischen Prüfung erteilt wird, kommt es nicht mehr darauf an, ob die ausländische Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit automatischer Kraftübertragung beschränkt war oder die Prüfung auf einem solchen Fahrzeug abgelegt wurde. Maßgeblich ist vielmehr das bei der praktischen Prüfung nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung verwendete Fahrzeug. Die Regelung in Satz 2 hat danach nur noch bei der "Umschreibung" von Führerscheinen nach Absatz 1 Bedeutung (Buchstabe aa).

Nach Artikel 8 Abs. 3 der Richtlinie 80/1263/EWG (Erste Führerscheinrichtlinie) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, beim Umtausch einer Fahrerlaubnis aus einem Drittstaat einen entsprechenden Vermerk in den Führerschein einzutragen. Die Richtlinie versteht jedoch unter "Umtausch" nur die prüfungsfreie Erteilung der Fahrerlaubnis. Der Vermerk ist daher nur noch erforderlich, wenn der Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis eine Fahrerlaubnis aus einem der in Anlage XXVII aufgeführten Staaten zugrunde gelegen hat (Buchstabe bb).

Die Neufassung von Absatz 4 in Buchstabe d beruht darauf, daß nach der Richtlinie 80/1263/EWG Führerscheine nach dem EG-Modell im Wege des Umtauschs von

Fahrerlaubnissen aus Drittstaaten nur ausgestellt werden dürfen, wenn der von dem Drittland ausgestellte Führerschein der Verwaltungsbehörde ausgehändigt worden ist. Damit die Führerscheinstellen die Führerscheine nicht aufbewahren müssen, soll mit den in Anlage XXVII genannten Staaten - analog der Regelung für Führerscheine aus EG-Staaten - die Rücksendung der Führerscheine an die ausstellende Behörde vereinbart werden. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, müssen die Führerscheine in Verwahrung genommen werden. Auch hier kann die Verwaltungsbehörde jedoch in begründeten Fällen wie bisher lediglich einen entsprechenden Vermerk in den ausländischen Führerschein eintragen. Ein solcher Fall liegt z. B. vor, wenn der ausländische Führerschein zugleich Ausweispapier ist oder der Betreffende nicht das volle Äquivalent seiner ausländischen Fahrerlaubnis erhalten hat und den Führerschein zum Nachweis der darüber hinausgehenden ursprünglichen Berechtigung im Ausland benötigt. Die bisherige Regelung wird auch beibehalten, wenn der Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis eine Fahrerlaubnis aus einem nicht in Anlage XXVII genannten Staaten zugrunde gelegen hat, da es sich in diesen Fällen nicht um einen Umtausch im Sinne der Richtlinie handelt.

Die Änderung in Absatz 5 (Buchstabe d) stellt den dort genannten Personenkreis Inhabern von Fahrerlaubnissen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bzw. aus in der Anlage XXVII aufgeführten Staaten gleich (prüf- und fristfreie Umschreibung), unabhängig davon, wo sie die Fahrerlaubnis erworben haben. Da damit ein Umtausch im Sinne der Richtlinie vorliegt, muß auch in diesen Fällen im Führerschein vermerkt werden, daß der Erteilung der Fahrerlaubnis eine Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaften zugrunde gelegen hat. Auch

dung. Voraussetzung für die Begünstigung ist allerdings, daß Gegenseitigkeit besteht. Ist dies nicht der Fall, richtet sich die Erteilung der Fahrerlaubnis nach Absatz 2. Die Verfahrensvorschriften im Absatz 4 sollen - wie bisher schon - auf den fraglichen Personenkreis keine Anwendung finden.

Zu Nummer 16 (§ 15b)

Nach § 15b Abs. 2 kann die Verwaltungsbehörde zur Überprüfung der Eignung eines Fahrerlaubnisinhabers zum Führen von Kraftfahrzeugen auch die Begutachtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr anordnen. Auch bei Fahrten aus diesem Anlaß ist die Begleitung durch einen Fahrlehrer aus den oben in der Begründung zu Nummer 9 (§ 11) genannten Gründen erforderlich.

Zu Nummer 17 (§ 15 1)

Auf Grund einer Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftomnibussen aus Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften ist bisher keine entsprechende deutsche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung erteilt worden.

Wegen der jetzt zwischen den Drittstaaten vorgenommenen Differenzierung und der dabei angelegten Maßstäbe erscheint auch insoweit eine Gleichstellung von Inhabern einer Fahrerlaubnis aus einem der in Anlage XXVII genannten Staaten mit Inhabern von Fahrerlaubnissen aus EG-Mitgliedstaaten gerechtfertigt. Dies geschieht durch die Ergänzung von Absatz 1.

Absatz 2 wird infolge der Regelungen im Einigungsvertrag gestrichen.

Zu Nummer 18 (§ 23)

Streichung infolge der Regelungen des Einigungsvertrages.

Zu Nummer 19 (§ 70)

Die Änderung soll es den Bundesländern ermöglichen, Zuständigkeiten auch im Wege von Rechtsverordnungen auf untere Behörden zu übertragen.

Zu Nummer 20 (§ 72 Abs. 2)

Die Übergangsbestimmung in Buchstabe a beruht auf der Nummer 7 Buchstabe a) bb) (§ 9 b Abs. 1). Die Anforderungen an die Sehtestgeräte waren bisher nicht näher bestimmt. Sie mußten nur dem Stand der Wissenschaft entsprechen. Künftig müssen die Geräte die DIN 58 220 Teil 6 erfüllen. Um den Sehteststellen Zeit für die Anschaffung der neuen Geräte zu geben, wird für einen Übergangszeitraum die Verwendung der bisherigen Geräte gestattet.

Die Anforderungen an das Prüfungsfahrzeug für die Klasse 1 a werden durch die Verordnung geändert (vgl. Nummer 23, Anlage XXVI). Die jetzt in der Praxis verwendeten Prüfungsfahrzeuge für die Klasse 1a erfüllen zwar weitgehend die neuen Anforderungen. Lediglich der Hubraum von 250 cm³ wird nicht immer erreicht. Um in diesen Fällen vor allem den Fahrschulen ausreichend Zeit für die Anschaffung von neuen Maschinen zu geben, wird bis zum 30. Juni 1996 auch die Verwendung der bisherigen Prüfungsfahrzeuge gestattet (Buchstabe c).

Die in Buchstabe b gestrichenen Übergangsbestimmungen sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden. Die

Neufassung in Buchstabe d beruht ebenfalls auf einer teilweisen Streichung der bisherigen Übergangsvorschrift.

Die unter Buchstabe e genannte Übergangsbestimmung muß infolge der Änderung in Nummer 25 (Muster 1c) angepaßt werden.

Zu Nummer 21 (Anlage IV)

In der Anlage IV werden Unterscheidungszeichen für die Fahrzeuge der Landtage und Landesregierungen der neuen Bundesländer festgelegt. Außerdem werden die Vorschriften, die die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik betrafen, gestrichen.

Die Änderung bei der Stelle, die für Fahrzeuge der Deutschen Bundespost Auskunft gibt, beruht auf der Aufteilung der Post in drei selbständige Unternehmen. Die Fahrzeuge der Deutschen Bundespost POSTBANK werden vom Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST mitverwaltet.

Zu Nummer 22 (Anlage XVII)

Bei der Änderung in Nummer 2.1.3 (Buchstabe a) handelt es sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Die Nummer 2.1.4.2 traf eine Regelung für Inhaber einer nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilten Fahrerlaubnis, die in Folge des Einigungsvertrages gegenstandslos geworden ist. In der Neufassung von Nummer 2.1.4.2 (Buchstabe b) werden - entsprechend der schon bestehenden Verwaltungspraxis - die "Inhaberwerte" für die Mindestanforderungen an die zentrale Tagessehschärfe auch in den dort genannten Fällen für ausreichend erklärt.

Zu Nummer 23 (Anlage XXVI)

Das Prüfungsfahrzeug für die Klasse 1a mußte bisher eine Leistung von 20 kW und ein Leergewicht von mindestens 140 kg haben. Es wird hinsichtlich der Leistung und des Gewichts der neuen EG-Klassenbeschreibung angepaßt. Zusätzlich wird innerhalb des von der EG-Richtlinie gezogenen Rahmens ein Hubraum und eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit festgesetzt (Buchstabe a).

Die Änderungen in Buchstabe b) sind teilweise Folgeänderungen zu Nummer 9 (§ 11).

Außerdem wird in Buchstabe aa) aaa) die Dauer der Prüfung für die Klasse 1a von 45 auf 60 Minuten verlängert, weil diese Prüfung wegen des Wegfalls der Aufstiegsprüfung erweitert werden muß.

Aufgrund der besonderen Lage Berlins brauchten dort bisher keine Prüfungsfahrten außerhalb geschlossener Ortschaften durchgeführt zu werden. Da das Land aufgrund der Vereinigung Deutschlands wieder über Umland verfügt, kann die Sonderregelung entfallen (Buchstabe b) bb)).

Zu Nummer 24 (Anlage XXVII)

Die Anlage XXVII enthält die Liste der Staaten, deren Fahrerlaubnisse ohne Prüfung in deutsche Fahrerlaubnisse "umgeschrieben" werden.

Zu Nummer 25 (Führerschein zur Fahrgastbeförderung)

Redaktionelle Berichtigung.

2. Zu Artikel 2 (Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Nach Artikel 3 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 35 des Wiener Übereinkommens vom 8. November 1968 (BGBl. 1977 II S. 809) müssen auch Zulassungsscheine in ausländischer Sprache akzeptiert werden, wenn sie die im Abkommen festgelegten erforderlichen Angaben enthalten und die Eintragungen entweder in lateinischen Buchstaben oder in der englischen Kursivschrift vorgenommen oder wiederholt sind. Diese Verpflichtung findet nach Artikel 1 Abs. 2 des Vertragsgesetzes vom 21. September 1977 (BGBl. 1977 II S. 809) innerstaatlich unmittelbar Anwendung. Die Ergänzung des § 1 Abs. 3 dient insofern der Klarstellung der ohnehin geltenden Rechtslage. Darüber hinaus werden auch Zulassungsscheine, die in Nicht-Vertragsstaaten ausgestellt sind, aber den Bestimmungen des Wiener Übereinkommens entsprechen, von dem Übersetzungserfordernis befreit.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Als Folgeänderung zu der Ergänzung des § 1 Abs. 3 (neuer Satz 2) muß das Zitat in § 4 Abs. 1 Satz 3 angepaßt werden (Buchstabe a).

Zu Buchstabe b:

Nach § 4 Abs. 2 Buchstabe a VOInt berechtigen ausländische Führerscheine nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen in der Bundesrepublik Deutschland und können auch nicht nach § 15 StVZO in eine deutsche Fahrerlaubnis "umgeschrieben" werden, wenn der Inhaber zum Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Erlaubnis seinen ständigen Aufenthalt im Inland hatte. Der

ständige Aufenthalt im Inland wird nach der Auffassung der Mehrheit der Bundesländer als beendet angesehen, wenn der Auslandsaufenthalt länger als sechs Monate gedauert hat, nach anderer Auffassung muß er dagegen ca. ein Jahr betragen haben. Diese unterschiedliche Auslegung führt dazu, daß Personen, die ihre Fahrerlaubnis bei Auslandsaufenthalten zwischen einem halben und einem Jahr erworben haben und hier am Straßenverkehr teilnehmen, je nach Rechtsauffassung den Tatbestand des Fahrens ohne Fahrerlaubnis (§ 21 Straßenverkehrsgesetz) verwirklichen oder nicht. Der Unterschied setzt sich bei der Umschreibungsmöglichkeit fort. Zur Herstellung einer einheitlichen Verwaltungspraxis wird deshalb in Buchstabe b eine gesetzliche Definition des Begriffs "ständiger Aufenthalt" eingeführt, die sich an der Definition des Begriffs "ordentlicher Wohnsitz" in Artikel 9 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (ABl. Nr. L 237 vom 24. August 1991, S. 1) orientiert. Entsprechend dieser Regelung wird der Zeitpunkt, den ein Aufenthalt betragen muß um als "ständig" zu gelten, auf 185 Tage festgesetzt. Ein ständiger Aufenthalt kann jedoch auch dann angenommen werden, wenn der Zeitraum zwar kürzer war, der Betreffende aber glaubhaft machen kann, daß er mehr als 185 Tage wohnen bleiben wollte.

Die in der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr getroffene Definition ist auch im Rahmen von § 15 StVZO maßgeblich.

Zu Nummer 3 (Muster 6 a)

Auf der Rückseite des ersten Umschlagblattes wird der bisherige Hinweis auf die Einbeziehung von Berlin (West) in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gestrichen.

Die Seiten 5 und 8 waren bisher frei. Um den möglicherweise dadurch entstehenden Eindruck einer Fälschung des Führerscheins zu vermeiden, sollen die Seiten durch eingedruckte Balken entwertet werden.

3. Zu Artikel 3 (DV-FahrlG)

Zu Nummer 1 (§ 5)

Die Vorschrift übernimmt die für Prüfungsfahrzeuge der Klasse 1 a in Anlage XXVI zur StVZO neu festgelegten Anforderungen. Wegen des Wegfalls der Erweiterungsausbildung beim Aufstieg von der Klasse 1 a in die Klasse 1 entfällt die Verwendung von Krafträdern der Klasse 1 für die Ausbildung.

Ferner wird hinsichtlich der Funkanlage die Ausrüstungsvorschrift des § 5 Abs. 2 Satz 1 an die Benutzungsvorschrift des § 5 Abs. 5 Satz 2 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung angepaßt.

Zu Nummer 2 (§ 12)

Die Vorschrift übernimmt aus den oben zu Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe c genannten Gründen die für die Prüfungsfahrzeuge der Klasse 1a getroffene Übergangsvorschrift für die Ausbildungsfahrzeuge.

Zu Nummer 3 (§ 13)

Die Berlin-Klausel ist gegenstandslos geworden. Sie wird deshalb gestrichen.

4. Zu Artikel 4 (FahrschAusbO)

Zu Nummer 1 (§ 4)

Infolge des Wegfalls der Fahrerlaubnisprüfung beim Aufstieg von der Fahrerlaubnis der Klasse 1 a in die Klasse 1 läßt sich die bisherige Erweiterungsausbildung nicht mehr rechtfertigen. Die entsprechende Regelung entfällt (Buchstabe a).

Die Einführung eines einheitlichen "Bonus" für die Mindeststundenzahl des theoretischen Unterrichts beim Erwerb einer Fahrerlaubnis, wenn eine Fahrerlaubnis der Klassen 1 bis 4 bereits vorhanden ist, dient in erster Linie der Vereinfachung der Regelung. Die bisherige Differenzierung je nachdem, ob die vorhandene Fahrerlaubnis innerhalb der letzten drei Jahre oder zu einem früheren Zeitpunkt erworben worden war, entfällt.

Der nunmehr vorgesehene einheitliche "Bonus" von acht Doppelstunden bedeutet im Vergleich zur bisherigen Regelung eine Anhebung der Mindeststundenzahl des theoretischen Unterrichts in den Erweiterungsfällen, in denen der Erwerb der vorhandenen Fahrerlaubnis noch keine drei Jahre zurückliegt (bisheriger "Bonus" in diesen Fällen bisher 12 bzw. 10 Stunden). Dies erscheint erforderlich, damit auch bei Erweiterung einer Fahrerlaubnis der theoretische Unterricht in angemessenem Umfang zur Auffrischung der Kenntnisse der Verkehrsregeln und der Gefahrenlehre durchgeführt werden kann (Buchstaben b und c).

Zu Nummer 2 (§ 5)

Wegen des Wegfalls der Fahrerlaubnisprüfung beim Aufstieg von der Fahrerlaubnis der Klasse 1 a in die

dung. Stattdessen verlängert sich die Minestdauer der Überland-, Autobahn- und Nachtschulung der Fahrschüler der Klasse 1 a um die bisherige Ausbildung für die Klasse 1.

Absatz 8 konnte gestrichen werden, da der Grund für die bisherige Sonderregelung für Berlin (fehlende Erreichbarkeit von Außerortsstraßen) inzwischen weggefallen ist.

Zu Nummer 3 (§ 6a)

Der neue § 6a befreit für die dort aufgeführten Sonderfälle der Erteilung einer Fahrerlaubnis von der Pflicht zur Teilnahme an einer Ausbildung nach den Vorschriften der Fahrschüler-Ausbildungsordnung. Da die Antragsteller in diesen Fällen bereits die - deutsche oder ausländische - Fahrerlaubnis für die beantragte Klasse besitzen oder besessen haben, erscheint es unangemessen, von ihnen die auf den Ersterwerb einer Fahrerlaubnis oder die Erweiterung einer Fahrerlaubnis auf eine andere Klasse zugeschnittene Ausbildung zu verlangen. Dasselbe gilt, wenn lediglich die Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Kraftfahrzeuge mit automatischer Kraftübertragung aufgehoben werden soll. (Wegen der Gründe im Fall der Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis auf der Grundlage einer ausländischen nach § 15 Abs. 2 - vergleiche auch oben Abschnitt I. 2 des allgemeinen Teils der Begründung.) Auch in diesen Fällen sieht die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für die Prüfung die Begleitung durch einen Fahrlehrer vor. Es liegt im Interesse aller Beteiligten, wenn sich der Fahrlehrer zuvor davon überzeugt, ob der Antragsteller die für das Führen eines Kraftfahrzeuges erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und Aussicht hat, die Prüfung zu bestehen. Dabei kann, je nach den

nügen. Reicht die Befähigung des Antragstellers nicht aus, so bleibt es grundsätzlich ihm überlassen, wie er sich die notwendigen Kenntnisse aneignet. Sofern er nicht mehr im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist, muß er nach § 3 StVG bei Fahrten auf öffentlichen Straßen durch einen Fahrlehrer beaufsichtigt sein. Kommt es zu einer Ausbildung durch einen Fahrlehrer, so muß diese nicht den "standardisierten" Anforderungen der Fahrschüler-Ausbildungsordnung entsprechen, zumal der Kenntnisstand der einzelnen Antragsteller sehr unterschiedlich sein wird, sondern kann sich an den speziellen Defiziten des Einzelnen orientieren.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Die Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten werden durch Änderung des § 5 Abs. 3 angepaßt und redaktionell gestrafft.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Die Berlin-Klausel ist gegenstandslos geworden und wird gestrichen.

Zu Nummern 6 und 7 (Anlagen 1 und 2)

Infolge des Wegfalls der Erweiterungsausbildung beim Aufstieg von der Klasse 1 a in die Klasse 1 wird der bisher für die Klasse 1 vorgeschriebene zusätzliche Ausbildungsstoff in die Ausbildung für die Klasse 1 einbezogen.

5. Zu Artikel 5 (Neubekanntmachung der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr)

Die Bestimmung enthält eine Ermächtigung für den Bundesminister für Verkehr, die genannte Verordnung neu bekanntzumachen.

6. Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Artikel 1 Nr. 13 (§ 13 b StVZO) betrifft die Mitteilungen von Namensänderungen an das Verkehrszentralregister. Die Vorschrift entspricht der Regelung des Justizmitteilungsgesetzes für die Mitteilungen von Namensänderungen an das Bundeszentralregister. Zur Erleichterung der Arbeit der mitteilungspflichtigen Stellen sollen die Vorschriften einheitlich in Kraft treten. Da sich das Justizmitteilungsgesetz noch in der parlamentarischen Beratung befindet, läßt sich das genaue Datum noch nicht bestimmen.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Vierzehnten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 654. Sitzung am 26. März 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

/ Er hat ferner die aus der Anlage ersichtlichen Entschließungen gefaßt.

Ä n d e r u n g e n
und
E n t s c h l i e ß u n g e n
zur
Vierzehnten Verordnung
zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher
Vorschriften

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a
(§ 5 Abs. 1 Satz 3 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sind in
§ 5 Abs. 1 Satz 3
nach den Worten
"dieser Klasse"
die Worte
"(mindestens 4000 km)"
einzufügen.

Begründung:

Eine Fahrpraxis in diesem Umfang ist erforderlich, um die für den Aufstieg auf die Klasse 1 unbeschränkt erforderliche Erfahrung zu gewinnen. Damit wird dem Bewerber auch ein Anhaltspunkt dafür gegeben, welche Anforderungen er hinsichtlich der Fahrpraxis zu erfüllen hat.

. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c
(§ 9b Abs. 3 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c

- sind in Absatz 3 Satz 1

nach dem Wort

"anerkannt"

die Worte

"; sie müssen gewährleisten, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2, ausgenommen die ärztliche Aufsicht, gegeben sind"

einzufügen;

- ist in Absatz 3 der Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Ergänzung stellt klar, daß trotz einer Anerkennung kraft Verordnung die sachlichen Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 gewährleistet sein müssen.

Eine allgemeine ärztliche Aufsicht über alle Augenoptikerbetriebe erscheint aus fachlichen Gründen nicht erforderlich. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde dieses als Auflage anordnen.

Im übrigen besteht die Möglichkeit, die allgemeine Aufsicht auf die Augenoptikerinnung zu übertragen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b
(§ 15 Abs. 2 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b ist in Absatz 2 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Der Hinweis darauf, daß die Vorschrift des § 92 Bundesvertriebenengesetz unberührt bleibt, kann entfallen. Die Bestimmungen des Bundesvertriebenengesetzes sind Sonderregelungen, die neben den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Anwendung finden und eigene Anspruchsgrundlagen darstellen. Ein Hinweis darauf, daß diese Vorschriften durch Regelungen der StVZO unberührt bleiben, ist daher entbehrlich. Der Hinweis kann auch zu Fehlinterpretationen dahingehend führen, daß bei Personen, die unter die Bestimmungen des Bundesvertriebenengesetzes fallen, eine Prüfung der Gleichwertigkeit der Befähigungsnachweise (Fahrerlaubnis) unterbleibt.

4. Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe d
(§ 15 Abs. 4 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe d sind in § 15 Abs. 4 Satz 5 nach den Worten
"zu nehmen"
die Worte
"oder ihn an die ausländische
Stelle zurückzuschicken"
einzufügen.

Begründung:

Von der Rücksendung des Führerscheins an die ausstellende Behörde soll im Einzelfall auch dann abgesehen werden können, wenn z. B. der ausländische Führerschein zugleich Ausweis-papier ist oder der Betreffende nicht das volle Äquivalent der ausländischen Fahrerlaubnis erhalten hat und den Führerschein zum Nachweis der darüber hinausgehenden ursprünglichen Berechtigung im Ausland benötigt.

5. Zu Artikel 1 nach Nummer 16 - neu -
(§ 15e StVZO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 16 folgende Nummer 16a einzufügen:

'16a. § 15e Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a werden nach den Worten

"geführt hat"

die Worte

"und - falls die Erlaubnis für Kraftomnibusse gelten soll - eine theoretische und praktische Ausbildung in einer Fahrschule durchlaufen hat" eingefügt.

b) In Satz 1 Nr. 5 Buchstabe c

werden nach dem Wort

"Fahrferigkeit"

die Worte

",insbesondere auch hinsichtlich des Fahrens außerhalb geschlossener Ortschaften" eingefügt.

c) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

"Ein Fahrlehrer ist zur Ausbildung nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a berechtigt, wenn er die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 2 und die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Kraftomnibusse besitzt; § 1 Abs. 2 Satz 1 des Fahrlehrergesetzes gilt entsprechend. Der Fahrlehrer darf die Ausbildungsbescheinigung nur ausstellen, wenn er eine angemessene Ausbildung durchgeführt hat. § 11 Abs. 2 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend."

Als Folge

ist in Artikel 6 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Artikel 1 Nr. 16a tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft."

Begründung:

Im Interesse der Verkehrssicherheit ist es erforderlich, für Omnibusfahrer eine Ausbildungsverpflichtung in einer Fahrschule einzuführen. Im Zuge der Umsetzung der 2. EG-Führerscheinrichtlinie vom 29. Juli 1991 muß ohnehin spätestens ab 1. Juli 1996 die bisherige Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Kraftomnibusse in eine reguläre Fahrerlaubnis (Klasse D) umgewandelt und damit der Fahrschulausbildungspflicht unterworfen werden. Es ist aber nicht vertretbar, die Ausbildungsverpflichtung für Omnibusfahrer bis dahin zurückzustellen. Es muß vielmehr sichergestellt werden, daß auch diejenigen Bewerber um eine Omnibusfahrerlaubnis, die über eine Fahrpraxis auf Lastkraftwagen der Klasse 2 verfügen, eine spezifische Ausbildung auf Omnibussen durchlaufen müssen.

Ebenso muß gewährleistet sein, daß die Omnibusführerprüfung zwingend auch den Bereich außerhalb geschlossener Ortschaften, wo mit zügiger Geschwindigkeit gefahren wird, einschließt. Unfälle mit Beteiligung von Kraftomnibussen ereignen sich in der Regel in diesem Bereich.

Ausbildende Fahrlehrer müssen nicht nur die Qualifikation als Fahrlehrer der Klasse 2, sondern auch als Inhaber einer Omnibusfahrerlaubnis besitzen. Im Hinblick auf die verhältnismäßig geringe Zahl von Bewerbern um eine Omnibusfahrerlaubnis wird dies nicht zu Kapazitätsproblemen führen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe b (§ 72 Abs. 2 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe b sind
die Worte

"und § 15e Abs. 1 letzter Halbsatz"

durch die Worte

",§ 15d und § 15e"

zu ersetzen.

Als Folge

ist in Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe d zu streichen.

Begründung:

Die genannten Übergangsvorschriften § 15d und § 15e sind bedeutungslos geworden und können wegen Zeitablaufs gestrichen werden.

7. Zu Artikel 1 Nr. 23 vor Buchstabe a
(Anlage XXVI StVZO)

In Artikel 1 Nr. 23 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a₀ einzufügen:

'a₀) Die Bezeichnung der Anlage wird wie folgt gefaßt:

"Anlage XXVI (§ 11 Abs. 1, 2 und 4)"

Begründung:

Die Anlage enthält auch nähere Bestimmungen über die Prüfungsstrecke, die in § 11 Abs. 1 grundsätzlich geregelt ist. Daher ist im Klammervermerk auf Absatz 1 hinzuweisen.

8. Zu Artikel 1 Nr. 23 nach Buchstabe a
(Anlage XXVI Abschnitt I StVZO)

In Artikel 1 Nr. 23 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) In Abschnitt I Nr. 2 wird Satz 4 wie folgt gefaßt:

"Prüfungsfahrzeuge der Klassen 1, 1a, 1b und 4 dürfen nicht mit automatischen Blockierverhinderern oder mit Einrichtungen versehen sein, mit denen die Vorderrad- und die Hinterradbremse gemeinsam betätigt werden können."

Begründung:

Krafträder im mittleren und unteren Leistungsbereich werden ganz überwiegend mit herkömmlichen Bremsanlagen ausgerüstet. In der praktischen Prüfung muß daher festgestellt werden können, daß der Bewerber die abgestimmte Betätigung von Vorderrad- und Hinterradbremse beherrscht.

9. Zu Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe b
(Anlage XXVI Abschnitt II StVZO)

In Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Unterabschnitt aaa sind in der Anlage XXVI in Abschnitt II in Nummer 1 Satz 1 nach den Worten
"45 Minuten"
die Worte
"bei Klasse 1a"
einzufügen.

Begründung:

Da eine Anhebung der Dauer der praktischen Prüfung für die Klasse 3 nicht beabsichtigt ist, ist die o.a. Ergänzung erforderlich.

10. Zu Artikel 1 Nr. 24 Anhang 2
(Anlage XXVII StVZO)

In Artikel 1 Nr. 24 ist in der Anlage XXVII zwischen
den Worten

"Island" und "Liechtenstein"

das Wort

"Japan"

einzufügen.

Begründung:

Nach Auskunft des Bundesministers für Verkehr
hat Japan nunmehr im Rahmen der Gegenseitigkeit
auch die Umschreibung deutscher Führerscheine
ohne erneute Fahrerlaubnisprüfung vorgesehen.
Da auch die übrigen Voraussetzungen (gleich-
wertige Ausbildung und Prüfung, gleiche Ver-
kehrsverhältnisse) vorliegen, kann Japan in die
Staatenliste aufgenommen werden.

11. Zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe c (Muster 6a Seite 8 VOInt)

In Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe c sind
die Worte

"und nach Seite 7 die aus Anhang 3 Nummer 2 ersichtliche
Seite"

zu streichen.

Als Folgen sind

- in Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a in Absatz 2 die Zahl "8"
durch die Zahl "7" zu ersetzen und nach dem Wort
"wiedergegeben" die Worte "; die Seite 8 wird numeriert,
bleibt aber frei"; einzufügen
- in Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe c die Worte "Nummer 1" zu
streichen;
- im Anhang 3 die Nummer 2 zu streichen.

Begründung:

Von der Entwertung der Seite 8 des Internatio-
nalen Führerscheins ist abzusehen, da diese
Seite für die Eintragung von Fahrverboten im
Hoheitsgebiet einzelner Staaten vorgesehen ist
(siehe Muster 3, rechte Seite, Fußnote 8 des
Anhangs 7 zum Übereinkommen über den Straßen-
verkehr vom 08.11.68) und darüber hinaus auch
für die Eintragung von Auflagen und Beschrän-
kungen benötigt wird.

12. Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b (§ 4 Abs. 3 FahrschAusbO)

In Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b ist in § 4 Abs. 3 Satz 4
das Wort

"acht"

durch das Wort

"sechs"

zu ersetzen.

Begründung:

Die bisherige differenzierte Verringerung der Mindeststundenzahl des theoretischen Unterrichts bei der Erweiterung einer Fahrerlaubnis auf eine andere Klasse hat sich nicht bewährt. Sie soll durch einen einheitlichen "Bonus" ersetzt werden, der im Ergebnis dazu führt, daß Bewerber um eine Erweiterung einer Fahrerlaubnis eine verkürzte Form der theoretischen Ausbildung durchlaufen müssen, die den für die angestrebte neue Fahrerlaubnisklasse erforderlichen zusätzlichen Lehrstoff und eine wirksame Auffrischung des allgemeinen Lehrstoffes enthält. Damit dies sowohl hinsichtlich der Verkehrsvorschriften als auch hinsichtlich der Gefahrenlehre ausreichend erfolgen kann, soll der "Bonus" einheitlich sechs Doppelstunden betragen.

13. Zu Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa
(§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 FahrschAusbO)

In Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa sind in
§ 5 Abs. 3 Satz 1

- in Nummer 1 die Worte

" , bei der Klasse 1a von nicht weniger als 360 Minuten"

- in Nummer 2 die Worte

" , bei der Klasse 1a von nicht weniger als 180 Minuten"

- in Nummer 3 die Worte

" , bei der Klasse 1a von nicht weniger als 135 Minuten"

zu streichen.

Als Folge

sind in Artikel 4 Nr. 4 in § 7 Nr. 2

- in Buchstabe c die Worte

" , bei der Klasse 1a von nicht weniger als 360 Minuten , "

- in Buchstabe d die Worte

" , bei der Klasse 1a von nicht weniger als 180 Minuten , "

- in Buchstabe e die Worte

" , bei der Klasse 1a von nicht weniger als 135 Minuten , "

zu streichen.

Begründung:

Es besteht kein besonderes Erfordernis, die Sonderfahrten bei Klasse 1a im Hinblick auf den Wegfall der Prüfung bei Klasse 1 zu verlängern. Ausbildungsspezifisch ist auch keine Verbesserung zu erwarten, weil diese zusätzlichen Fahrten nicht mit Fahrzeugen der Klasse 1 durchgeführt werden.

14. Zu Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa
(§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FahrschAusbO)

In Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist in § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 nach den Worten "gefahrte Strecke" das Wort "jeweils" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

15. Zu Artikel 4 Nr. 4

(§ 7 Nr. 2 Buchstabe c und d FahrschAusbO)

In Artikel 4 Nr. 4 ist § 7 Nr. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe c sind die Wörter "durchführt oder die in einer Ausbildungsfahrt gefahrene Strecke nicht mindestens 50 km beträgt"
durch die Wörter "oder eine Ausbildungsfahrt mit einer gefahrenen Strecke von weniger als 50 km durchführt"
zu ersetzen.
- b) In Buchstabe d sind die Wörter "durchführt oder eine Ausbildungsfahrt weniger als 45 Minuten dauert"
durch die Wörter "oder eine Ausbildungsfahrt von weniger als 45 Minuten durchführt"
zu ersetzen.

Begründung:

Sprachliche Richtigstellung.

16. Nach Artikel 4

Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 4a einzufügen:

'Artikel 4a

Aenderung der Gebührenordnung für Maßnahmen
im Straßenverkehr

In der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. November 1992 (BGBl. I, S. 1931) geändert worden ist, ist im 3. Abschnitt die Gebührennummer 401.1a wie folgt zu fassen:

"401.1a der Klasse 1 a DM 143,--"

Als Folge

- sind in der Ermächtigungsgrundlage im ersten Spiegelstrich nach den Worten
"23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885)"
die Worte
"und des § 6a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413)";
- sind in Artikel 6 Satz 2 nach den Worten
"Buchstabe b) aa) aaa)"
das Wort "und"
durch ein Komma zu ersetzen
und nach den Worten
"Nr. 6 und Nr. 7"
die Worte "und Artikel 4a"

einzufügen.

Begründung:

Mit der Anhebung der Prüfungsdauer von 45 Minuten auf 60 Minuten muß gleichzeitig eine Anpassung der Gebühren einhergehen.

17. Zu Artikel 6 Satz 2
(Inkrafttreten)

In Artikel 6 Satz 2 ist die Angabe "Buchstabe b) aa) aaa) und Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a) aa), Nr. 6 und Nr. 7" durch die Angabe "Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa und Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nr. 4, 6 und 7" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung der Bußgeldvorschrift in Artikel 4 Nr. 4 bezieht sich auf die Änderung in Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und muß deshalb zum gleichen Zeitpunkt wie diese in Kraft treten. Im übrigen Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch.

E n t s c h l i e ß u n g e n

18. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Ausbildungsinhalte für die Busfahrerausbildung unverzüglich festzulegen; bis zur Festlegung im Rahmen der Umsetzung der 2. EG-Führerscheinrichtlinie sollte nicht gewartet werden.
19. Im Interesse einer Erhöhung der Sicherheit im Lkw- und Omnibusverkehr wird die Bundesregierung gebeten, eine Änderung des Straßenverkehrsgesetzes mit dem Ziele einzubringen, künftig auch erhebliche Verstöße gegen die Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten in das Verkehrszentralregister beim Kraftfahrt-Bundesamt einzutragen und damit dem Punktesystem zu unterwerfen.
20. Die Bundesregierung wird gebeten, mit den übrigen europäischen Staaten Verträge analog dem bereits zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen vom 31.05.1988 (BGBl. II 1990, S. 357) abgeschlossenen Vertrag, abzuschließen.